

Stadt Vetschau/Spreewald

| | | | | | |
|--|-------------|-----------------------|------|-------|--|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | BV-StVV-249-02 | | | |
| | AZ: | 502-1Berg | | | |
| | Datum: | 13.11.2002 | | | |
| | Amt: | Sozialamt | | | |
| | Verfasser: | Martin Berg | | | |
| Beratungsfolge | Anw. | Dafür | Dag. | Enth. | |
| 05.12.2002 Hauptausschuss | | | | | |
| 12.12.2002 Stadtverordnetenversammlung | | | | | |
| Betreff | | | | | |
| Satzung über die Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule der Stadt Vetschau | | | | | |

Beschluss:

Satzung über die Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Bbg. Teil I S. 102 ff.), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.02 (GVBl. Bbg. Teil I S. 78) und der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I S. 398 ff.), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2002 nachstehende Satzung erlassen:

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Grundschule stellt mit der Bildung des Schulbezirkes fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

§ 1

Als Schulträger bildet die Stadt Vetschau/Spreewald für ihre Grundschule Pestalozzistraße 12 den Schulbezirk.

§ 2

Die Abgrenzung des Schulbezirkes für die Grundschule wird wie folgt festgelegt:
Der Schulbezirk der Grundschule umfasst mit Ausnahme des Ortsteiles Ogrosen das gesamte Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald und die Gemeinden Raddusch und Koßwig.

§ 3

Nach dem festgelegten Schulbezirk besuchen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Grundschule.
Das zuständige Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten, insbesondere, wenn

1. die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen oder
3. die Aufnahmekapazität der anderen Grundschule nicht erschöpft ist.

§ 4

Diese Satzung regelt den Schulbezirk ab dem Schuljahr 2003/04.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am angezeigt.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde und Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 des Brandenburgischen Schulgesetzes ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Grundschule hat dementsprechend für die Regelung des Schulbezirkes eine Satzung zu erlassen.

Die bisherige Satzung regelte die Schulbezirke für die Schuljahre 2001/02 und 2002/03 für zwei Grundschulen der Stadt. Ab dem Schuljahr 2003/04 ist eine neue Satzung in Kraft zu setzen. Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Schuljahr 2003/04 nur noch die Grundschule Pestalozzistraße 12 betrieben wird. Sollten mehr als diese Grundschule in der Stadt Vetschau/Spreewald betrieben werden, so regelt diese Satzung, dass nur noch in dieser Schule eingeschult wird. Das Schulgebäude kann die zu erwartenden Einschulungsklassen problemlos aufnehmen.

Der Ortsteil Ogrosen gehört zum Schulbezirk der Grundschule Missen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

| | | | |
|-------------|----------------|------------|--------------------------|
| Mitarbeiter | Sachbearbeiter | Amtsleiter | Bürgermeister/Amtsleiter |
|-------------|----------------|------------|--------------------------|